



## Teilnahmebedingungen Biodiversitätsprojekt der Generali Versicherung AG

Version vom 20.04.2021 (im Folgenden „die Bedingungen“ genannt)

### 1. Ziel des Generali-Biodiversitätsprojekts

Ziel des Generali-Biodiversitätsprojekts ist eine inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit zwischen Generali und der antragstellenden Person zur Unterstützung und Stärkung der Insektenvielfalt am Hof der antragstellenden Person (im Folgenden „**das Projekt**“ genannt). Insekten und insbesondere Bestäuber (Honigbienen, Wildbienen, Hummeln etc.) in Österreich verlieren wegen der intensiven Bewirtschaftung ihren Lebensraum. Durch die von der antragstellenden Person laut diesem Antrag ausgewählten Maßnahmen wird die antragstellende Person in Zusammenarbeit und mit finanzieller Unterstützung der Generali langfristig ihre Wälder, Wiesen und Äcker naturnah und bienengerecht bewirtschaften. Mit dem Projekt strebt Generali an, ihr Engagement für ökologische Nachhaltigkeit in der Öffentlichkeit unter Beweis zu stellen und die Marke Generali im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie am Markt zu stärken.

### 2. Pflichten der Vertragsparteien

#### 2.1. Pflichten der antragstellenden Person

- 2.1.1. Die antragstellende Person ist verpflichtet, auf ihrem Hof die von ihr mit diesem Antrag gewählten Projektmaßnahmen während der Laufzeit des Vertrages umzusetzen.

Die Projektmaßnahmen, der Zeitraum für deren Umsetzung und die finanziellen Verpflichtungen von Generali sind im Leitfaden ( **Anhang .A** zu den Bedingungen) geregelt.

- 2.1.2. Die antragstellende Person erhält neben einem Schreiben der Generali, dass sie ihr Angebot zur Projektteilnahme annimmt, ein **Generali Werbepaket** übermittelt mit Werbemitteln und einer Beschreibung, wie die Werbemittel von der antragstellenden Person zu verwenden sind.

Für den Fall, dass die antragstellende Person kein Generali-Werbepaket erhält, ist die antragstellende Person verpflichtet, dies dem Generali-Ansprechpartner, der im Annahmeschreiben genannt ist, unverzüglich mitzuteilen.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Werbemittel gemäß der Generali-Vorgaben auf ihrem Hof während der Laufzeit des Vertrages zum Einsatz zu bringen.

Für den Fall, dass ein Werbemittel beschädigt oder kaputt geht, ist die antragstellende Person verpflichtet, dies dem Generali-Ansprechpartner unverzüglich mitzuteilen. Generali wird in der Folge der antragstellenden Person ein neues Werbemittel zur Verfügung stellen.

2.1.3. Für die Dauer des Vertrages behält sich Generali das Recht vor, die antragstellende Person als Testimonial für das Projekt vorzuschlagen. In der Rolle als Testimonial steht die antragstellende Person auf der Generali Website, auf allen Social-Media-Kanälen mit Fotos und/oder Videos, mit ihrem Hof und/oder als Person zur Verfügung. Der genaue Umfang wird durch ein gemeinsames Einverständnis zwischen Generali und der antragstellenden Person festgelegt. Die Teilnahme als Testimonial ist unentgeltlich und freiwillig. Die antragstellende Person hat jederzeit das Recht, die Rolle als Testimonial als Ganzes abzulehnen oder teilweise einzuschränken.

2.1.4. Als fachlicher Ansprechpartner für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen steht der antragstellenden Person das **Kuratorium Wald e.V.** als Kooperationspartner der Generali zur Verfügung.

Das **Kuratorium Wald e.V.** hat folgende Kontaktdaten:

**Kuratorium Wald e.V.**  
1080 Wien, Alser Straße 37/16  
Österreich  
ZVR-Zahl 794278626

**Ansprechperson im Kuratorium Wald e.V. für die antragstellende Person ist:**  
Mag. Marie Lambropoulos  
kuratorium@wald.or.at  
+43 1 406 59 38

Die antragstellende Person ist verpflichtet, Generali und dem Kuratorium Wald e.V. Zutritt zu ihrem Hof zu gewähren, damit Generali und/oder das Kuratorium Wald e.V. die Umsetzung der Projekt-Maßnahmen und der Werbemaßnahmen durch die antragstellende Person prüfen können. Solche Besuchstermine sind einvernehmlich festzulegen.

## 2.2. Pflichten der Generali

2.2.1. Generali ist verpflichtet, der antragstellenden Person die Kosten für die Umsetzung der Projekt-Maßnahmen am Hof nach Rechnungslegung durch die antragstellende Person zu vergüten.

2.2.2. Generali ist verpflichtet, im Annahmeschreiben der antragstellende Person einen Generali-Ansprechpartner zu nennen, an den sich die antragstellende Person zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Projekt während der Laufzeit des Vertrages wenden kann. Das Annahmeschreiben der Generali wird per eMail und eingeschrieben an die antragstellende Person versendet.

2.2.3. Generali ist verpflichtet, neben dem Annahmeschreiben ein **Generali-Werbepaket** mit Werbemitteln und einer Beschreibung für deren Einsatz am Hof der antragstellenden Person zu übermitteln.

## 3. Rechnungslegung

3.1. Die antragstellende Person ist verpflichtet, für ihre Rechnungen das **Rechnungsformular (Beilage ./B zu diesen Bedingungen)** zu verwenden und ihren Rechnungen sämtliche zur Prüfung durch Generali erforderlichen Unterlagen beizuschließen.

- 3.2. Die Rechnungen sind an das Kuratorium Wald e.V. (siehe Punkt 2.1.4.) zu übermitteln.
- 3.3. Sind die unter diesem Punkt beschriebenen Vorschriften für eine Rechnung und deren Beilagen nicht erfüllt, ist die Rechnung für Generali nicht ordnungsgemäß. Die antragstellende Person verpflichtet sich, fehlerhafte Rechnungen und/oder Rechnungsanschriften unverzüglich und kostenfrei zu korrigieren. Die Zahlungsfristen beginnen erst mit Einlangen der ordnungsgemäßen Rechnung für Generali zu laufen.

#### 4. Zahlungskonditionen

- 4.1. Rechnungen der antragstellenden Person sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu bezahlen. Zahlungen erfolgen nur auf das von der antragstellenden Person schriftlich bekannt gegebene Bankkonto in der EU. Zahlungen der Generali sind rechtzeitig, wenn Generali am letzten Tag der Zahlungsfrist den Überweisungsauftrag an ihre Bank erteilt.
- 4.2. Vorauszahlungen werden von Generali nicht geleistet.
- 4.3. Für jeden Fall des Zahlungsverzuges gelten 4% Verzugszinsen pro Kalenderjahr.
- 4.4. Bis zur vollständigen und mängelfreien Erbringung der vereinbarten Leistungen hat Generali das Recht, das vereinbarte Entgelt zur Gänze zurückzuhalten.

#### 5. Exklusivität

- 5.1. Die antragstellende Person ist nicht berechtigt, sich mit ihrem Hof an der Umsetzung eines mit dem Generali-Biodiversitätsprojekt vergleichbaren Projekts für die Dauer des Vertrages zu beteiligen.
- 5.2. Die antragstellende Person darf Werbemittel der Generali nur gemäß den Vorgaben der Generali für die Dauer dieses Vertrages verwenden.

#### 6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag wird mit Zugang des Annahmeschreibens der Generali an die antragstellende Person wirksam.
- 6.2. Der Vertrag läuft je nach gewählter Maßnahme für die Dauer, die in **Anhang .A** zu den Bedingungen vereinbart ist. Bei unterschiedlicher Dauer aufgrund unterschiedlicher Maßnahmen gilt als Laufzeit die längste Dauer für die gewählten Maßnahmen gemäß **Anhang .A** als vereinbart. Während der Befristung kann der Vertrag von keiner der Parteien ordentlich gekündigt werden.
- 6.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit sofortiger Beendigungswirkung bleibt für beide Parteien unberührt.

Wichtige Gründe, die Generali zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigen, sind beispielsweise, wenn:

- 6.3.1. die antragstellende Person ihre Pflichten gemäß diesem Vertrages trotz eingeschriebener Mahnung und der Setzung einer mind. 14-tägigen Nachfrist

nicht vertragskonform erfüllt;

- 6.3.2. die antragstellende Person oder Personen, die ihr zugerechnet werden sich öffentlich negativ oder abschätzig über Generali oder ein Unternehmen der Generali Assicurazioni SpA Trieste, das Generali-Projekt, Generali-Produkte oder die Leistungen der Generali als Kooperationspartner äußert und antragstellende Person ein solches Verhalten nicht kurzfristig, d.h. längstens binnen 5 Werktagen ab Aufforderung durch Generali abstellt und durch öffentliche Äußerungen widerruft;
- 6.3.3. die Eignung der antragstellenden Person als positiver Imageträger beeinträchtigt wird, weil öffentliche Umstände bekannt werden, die das positive Ansinnen erheblich beeinträchtigen;
- 6.3.4. über das Vermögen der antragstellenden Person ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse unterbleibt;
- 6.3.5. in den Anspruch der antragstellenden Person gegenüber Generali aus diesem Vertrag Exekution geführt wird;
- 6.3.6. bei einem Verstoß der antragstellende Person gegen die Exklusivität gemäß diesem Vertrag;
- 6.3.7. die antragstellende Person die Werbemittel der Generali oder die Marke Generali vertragswidrig verwendet.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ist Generali berechtigt, von der antragstellenden Person die von Generali geleisteten Zahlungen für umgesetzte Maßnahmen aliquot, gerechnet auf die noch offene Laufzeit des Vertrages, zurückzuverlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Generali bleiben unberührt.

- 6.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform und muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen; die Textform (z.B. E-Mail oder Fax) ist dafür nicht ausreichend. Eine Kündigung betrifft stets den ganzen Vertrag; Teilkündigungen sind ausgeschlossen.
- 6.5. Mit Beendigung des Vertrages ist die antragstellende Person verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Werbemittel der Generali vollständig an Generali zu retournieren. Die antragstellende Person ist ab Vertragsbeendigung nicht mehr berechtigt, Generali-Werbemittel oder das Generali-Logo zu verwenden.

## 7. Sonstiges

- 7.1. Die Generali-Ansprechperson und der Kooperationspartner Kuratorium Wald e.V. kann durch schriftliche Mitteilung (per E-Mail genügt) der Generali an den Antragssteller jederzeit geändert werden. Sämtliche Mitteilungen in Zusammenhang mit dem Projekt oder in Zusammenhang mit dem Vertrag haben durch die antragstellende Person schriftlich (per E-Mail genügt) an die Generali-Ansprechperson und/oder an den Kooperationspartner zu erfolgen.
- 7.2. Auf diesen Vertrag und sämtliche damit in Zusammenhang stehende Leistungen und Streitigkeiten sowie für die Beurteilung der Urheber-, Nutzungs- und Markenrechte ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den



internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die kollisionsrechtlichen Rück- und Weiterverweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts werden ausgeschlossen.

- 7.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages zwischen Generali und der antragstellenden Person ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame bzw. nichtige Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung möglichst nahe kommt.
- 7.4. Erweiterungen, Abänderungen und Zusätze zum Vertrag zwischen Generali und der antragstellenden Person oder darüber hinausgehenden Erklärungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich beurkundet und von den Vertragsparteien unterschrieben sind. Der Widerruf der vereinbarten Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen keine Nebenabreden.
- 7.5. Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Generali und der antragstellende Person einschließlich deren Zustandekommen, Verletzung, Auflösung, Gültigkeit oder Nichtigkeit, ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht im ersten Wiener Gemeindebezirk (Wien-Innere Stadt) zuständig.
- 7.6. Der Verhaltenskodex der Generali (Code of Conduct) ist zum Abruf unter [www.generali.at](http://www.generali.at) bereit und ist in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Version für die antragstellende Person in seinen Grundsätzen verbindlich. Generali stellt die antragstellende Person auf Wunsch den Verhaltenskodex der Generali in Papierform zur Verfügung.
- 7.7. Die Überschriften in diesem Vertrag dienen nur der Übersicht und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 7.8. Die **Anhänge ./A und ./B** der Teilnahmebedingungen bilden einen integrierten Vertragsbestandteil.

## **Anhänge:**

**Anhang ./A :** „Biodiversitätsprojekt GENERALI – Leitfaden“: Beschreibung der 4 Projektmaßnahmen, des Umsetzungszeitraumes und der jeweiligen Förderungen.

**Anhang ./B:** Muster „**Rechnungsformular**“ mit den Formularbeilagen:

Beilage 1 „**Dokumentationsformular**“ für die umgesetzten Maßnahmen.

Beilage 2 „**Zukäufe von Saatgut und Jungpflanzen**“

„**Informationsblatt Datenschutz**“